

²⁰ Feldpostkarte. Tagesstempel Haspelmoor 2.12.(19)15. Sammlung des Verfassers.

²¹ A. Zeh – R. Seidt – S. Wimmer: Jexhof-Bauernmuseum des Landkreises Fürstfeldbruck. Mammendorf 1988, S. 56.

²² Klaus Wollenberg: Das Kriegsende 1945. In: Der Landkreis Fürstfeldbruck. Natur – Geschichte – Kultur. Fürstfeldbruck 1992, S. 266.

²³ Haspelmoor ist Naturschutzgebiet. Fürstfeldbrucker Tagblatt v. 23. 8. 1985.

Alle abgebildeten Ansichtspostkarten stammen aus der Sammlung des Verfassers.

Anschrift des Verfassers:

Wolfgang Gierstorfer, Jengener Straße 19, 86807 Buchloe

Fischlehen, Fischrecht, Fischwasser im Bereich des alten Dachauer Amtes auf dem G'feld

Von Georg Mooseder

Über das Fischereiwesen im Hochstift Freising hatte Karl Mayer 1990 in dieser Zeitschrift berichtet¹ und dabei auch grundlegende Probleme der früheren Fischerei behandelt. Das Hochstift Freising war ein eigenes reichsständiges Territorium mit einem Fürstbischof als Landesherrn an der Spitze und mit einer sorgsam gehüteten Grenze zum kurbayerischen Gebiet. Der südliche Bereich des Hochstifts Freising gehörte zum fürstbischöflichen Amt Ismaning zu dem die Dorfschaften Oberföhring, Daglfing und Englschalking, heute Stadtteile Münchens, gerichtsbar waren. Als Folge der Montgelasschen Reformen wurde das Fürstbistum Freising mediatisiert (aufgelöst) und dadurch kurbayerisch. Karl Mayer berichtet ausführlich nicht nur über die Genealogie zahlreicher Fischerfamilien, sondern auch über das Fischereihandwerk mit den früheren technischen Möglichkeiten, über fürstbischöfliche Gebote und Verbote, und über Streitigkeiten unter den Fischern, die ihnen sozusagen in die Wiege gelegt wurden. Auf der Isar und Amper, den ertragreichsten Gewässern durften nur die fürstbischöflichen Hoffischer und die Lehenfischer ihren Fischzug mit dem »großen Zeug« tätigen, das ist mit Kahn und Ruder und was dazu gehört, mit Segen und Netz, bis zu 24 Reusen, »2 Pern (Netz), die licht sein [größere Maschenweite] und ein engen Perm«. Die zahlreichen Gmainfischer dagegen, durften in der Moosach mit ihren vielen Nebengewässern, der Goldach und vielen kleinen Bächen fischen, aber nur mit dem »kleinen Zeug«, das heißt ohne Kahn und ohne großes Fangnetz. Das Fangergebnis war unter diesen Umständen natürlich nicht immer optimal.

Interessant ist auch die Beschreibung des Handels mit den Fischen. Dazu Karl Mayer: »Der Hof des Bischofs war durch die Lieferungen des Hoffischers abgesichert, aber die an sich schon benachteiligten bürgerlichen Fischer versuchten, trotz laufender Verbote, einen erheblichen Teil ihrer Ware nicht auf den Freisinger Fischbänken, sondern privat bei vermögenden Bürgern oder auf dem Münchner Fischmarkt abzusetzen, was offenbar wesentlich rentabler war.«

In früheren Zeiten waren Wald, Jagd und Fischwasser Gemeineigentum. Der »Fisch« gehörte zur Hauptnahrungsquelle unserer Vorfahren. Deshalb blieb es nicht aus, daß Landesherr, Adel und Kloster – die Herrschaft also – auf die Fischwasser ihr begehliches Auge warfen und reglementierten. Die Seen, Flüsse und Bäche im Umkreis der herzoglichen, später kurfürstlichen und dann königlichen Residenzstadt München waren sehr fischreich und die »Vischwaid« sehr begehrt. Bereits

1441, als Herzog Albrecht III. Obermenzing vom Kloster Wessobrunn erwarb, wurde in den entsprechenden Urkunden die Nutzung der Würm als Fischwasser ausdrücklich erwähnt² Albrecht III. brachte auch, obwohl »seit Alters her« eine Ordnung für die Würm bestand, 1444 eine erneute Sonderordnung auf den Weg. Die Adressaten waren das Kloster Schäftlarn für den »Wirmbsee«, die Pfleger von Starnberg und Dachau und Herzog Sigismund. Im Wesentlichen ging es um die Fischerei im Würmsee und die Öffnung der »Straßen« aus diesem in die Würm (Ausfluß der Würm) damit die »Müllner Ir Holz darin gefürn mögen«, daß die »Zwietracht« zwischen den Fischern und Müllern aufhöre und daß beim Wässern der an der Würm gelegenen Wiesen »khain Visch noch pruet [Brut] in die Wißmad gehen, da es sonst zu merklich Ödung des Fischwerkes khomme«.³ Nach Franz Schaele ist archivalisch nachgewiesen, daß 1439 der Herzog dem »Vischer Jackl zu Menzing« für gelieferte Würmfische 17 Schilling zahlte.⁴ Der Dachauer Pfleger hatte darauf zu achten, daß die Fischerei betreffende Gesetze – das Fischrecht gehörte zum »kleinen Wildbann« – beachtet und die Verwaltungsanordnungen strikt durchgeführt wurden.

Der kleine Mann wurde nicht nur von der niederen Jagd ausgeschlossen, sondern auch vom Fischfang und das gab im ausgehenden Mittelalter böses Blut. Die Landstände durften zuwiderhandelnden Bauern nicht nur die Armbrust, Hunde und Jagdnetze wegnehmen und einziehen, sondern auch das »Schwarzfischen« streng bestrafen. Das gemeine Volk sah nicht ein, daß es nun verboten sei, Wildpret zu jagen, auf Vögel zu schießen und den Fisch im Wasser zu fangen.

Im Großraum München lag seit der im Jahre 1508 verkündeten »Erklärung der Landesfreyhait des Herzogthumbs Bayren« das einzige Gebiet in Altbayern, für das sich der Herzog die niedere Jagd und auch das Fischrecht im Menzinger Bereich der Würm vorbehalten hatte.⁵ Neue Fischordnungen kamen in der Folgezeit dazu, wie jene vom 2. Februar 1528, gegeben zu Ingolstadt⁶, von 1553, ausgestellt in München⁷ und von 1581, die alle Gewässer, auch die Donau, im Fürstentum Bayern betrafen. Schon Herzog Albrecht IV. von Bayern erließ nach Friedrich Kunstmann⁸ »zugleich mit der Landesordnung (B.V.Tit IX) eine Fischordnung, wie die auf der Donau und sonst allenthalben in seinem Fürstenthume gehalten werden solle, zu erlassen, da bisher mit den Fischen auf großen und kleinen Wassern und Bächen große Unordnung geherrscht habe, dadurch sich das

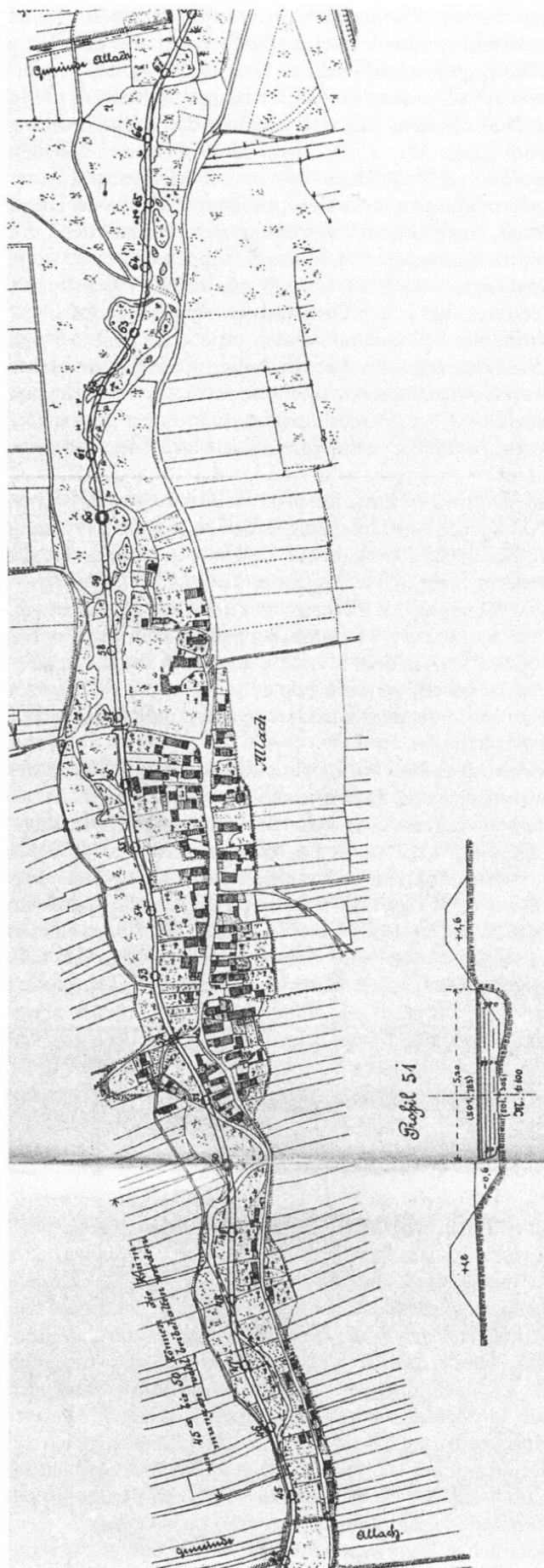
Fischwerk fast erödigt habe, weil die Ordnungen seiner Voreltern nicht gehalten worden seien. Die neue Fischordnung gebietet die Abschaffung der Archen [Aerich = Absperren], schreibt die Beschaffenheit des Fischzeuges vor, bestimmt das Maas der Fische, verbietet das Angeln, das Fischen bei Nacht und Krebsen bei Licht, das Rösten des Hanfes und Flaches, wie andre Mißbräuche bei dem Fischfange und die Auskehr der Fischbäche zu diesem Zwecke. Sie gestattet die Wässerung der Wiesen von Seiten der Bauern nur ohne Schaden für die Fischerei. Sie erlaubt den Müllern die Abschlagung oder Laichung des Wassers nur mit vorgänglicher zeitlicher Ansage an Diejenigen, welchen Wasser und Fischerei darauf zustehen, untersagt ihnen aber das Fischen in ihren Mühlschüssen und etwa soweit, als sie mit ihrem Hammen [Hammerwurf!] werfen mögen. Am Schluß wird bemerkt, daß es überall da, wo der See halben besondere Fischordnungen seien, bei denselben noch bleiben solle.«

Die am 9. August 1567 von Herzog Albrecht V. von Bayern für die Lehen- und Gemein-Fischer in der Amper, Würm und Maisach erlassene Fischerordnung lautet gekürzt:

1. Es solle eine eigene Fischerzunft für den Amper-, Würm- und Maisachbereich errichtet werden, alle Fischer an einem bestimmten Tag im Jahr zusammenkommen und im Beisein der alten Vierer jeder 12 dl Zunftgeld bezahlen.
2. Die Wasser sollen nicht »Groß verödigt« (ausgefischt) werden. In die Zunft kann man sich gegen Zahlung von einem Gulden einkaufen.
3. Mit der Fischerei darf nicht vor St. Augustinstag (28. 8.) begonnen werden.
4. »soll auf den Vischlehen einfach 7 Schuech lang geschlagen und auf den gemeinen Bächen die kleine Reissen [Reuse = Korb zum Fischfang] nach Hl. Dreikönig Tag, doch von keinem über Ainhundert eingelegt und nach St. Geörgen Tag wiederumben aufgeworfen werden.«
5. »soll ainer nach St. Geörgen Tag drey Raissen zu den gestatten auf den Laich, wieviel derselbig werdt, und nit lenger legen.«
6. »soll auf dem Gemeinwasser kheiner über 6 Hölzer, daran sich die Brut legt, nit schlagen noch legen.«
7. »soll der Gemein-Vischer ferner nit vischen, dann alles Wasser gemein wert . . .«
8. »sollen auch Wurfängel auf den gemeinen Wasser verboten sein.«
9. u. 10. »welcher in ainer anderen Zunft und eines andren Handwerks, dem soll auf den Gemein-Pächen zu vischen verboten sein und in der Vischer-Zunft nit zugelassen werden. Allein was er zu seiner Hausnotdurft, aber nicht zum Verkaufen oder sonst zu vergaben, oder in die Wirtshäuser getragenen Visches, soll ihm vermög Polizeyordnung verwehrt werden.«

Aber nicht nur in landesherrlichen Mandaten und Verordnungen schlägt sich das »Fischrecht« nieder, sondern auch in den noch zahlreich in den Archiven vorhandenen einschlägigen Gerichtsarchivalien und Briefprotokollen der Land-, Pflug- und Hofmarksgerichte.

Wie bei allen anderen Handwerken, suchte die landesherrliche Verwaltung in diesen Jahren auch die Vorschrift-



»Korrektion des Würmflusses in Allach« um 1900.

Foto: Stadarchiv München, Fototr. 1262

ten für die Fischerzünfte zu vereinheitlichen. Dabei stützten sich die Artikel der Fischerzunft aus dem Jahre 1790 für die »kurfürstliche Grafschaft Dachau« natürlich auf die bisherige Zunftordnung. So heißt es hierin z. B.:¹⁰ »Erstens soll nach Auszeige der Fischerordnung vom 22ten May 1556 Niemand als Fischer zugelassen werden, er habe denn bey einem wirklichen Fischer gelernt und sich in die Zunft ordentlich als Meister eingekauft, auch durch Verfertigung der Meisterstücke mit einem Klebnetze und einem Tauppel sich hiezu fähig erwiesen, jedoch ist ersteres nur einem Lehensfischer, letzteres aber jedem Gemeindsfischer auszugeben«.

Auch die Schonmaße werden erneut genannt: »Soviel den Fischfang selbst betrifft, haben die in diesem Handwerke eingezünfteten Fischermeister bey Strafe keinen Speisefisch von nachstehenden Gattungen zu fangen, außer er hat das ordnungsmäßige Maaß oder Gewächs, nämlich ein Hecht in der Länge mit Kopf und Schweif 12 Zoll [= 29,2 cm], Karpf 12 Zoll [= 29,2 cm], Bärben 9 Zoll [= 21,9 cm], Nerfling 11 Zoll [= 26,8 cm], Prächsen 12 Zoll [= 29,2 cm], Aitel 6 Zoll [= 14,6 cm], Krebs, die wahren Steinkrebse ausgenommen, 4 Zoll [= 9,7 cm]«. Zur Regelung des Fischabsatzes heißt es schließlich: »Es soll dem uralten Herkommen gemäß sich kein Fischer unterstehen, in dem Markte Dachau mit Fischen hausieren zu gehen, sondern bey dem Tor auf'm Platz bey'm Rathhause als dem bestimmten Fischmarkte ordentlich feil halten«.

Fischwasser und Fischrechte waren auch ein Objekt der Montgelasschen Reformen. Neben dem frühen Grundsteuerkataster wurde auch ein Fischwasserkataster angelegt. Der Autor hat die Fischwasserkataster des 1803 eingerichteten Landgerichts München ausgewertet. Das früheste die Fischrechte betreffende Kataster wurde im Monat April 1816 verfaßt (Nr. 13988). Es beginnt mit den Aufzeichnungen über den »Isar-Strom« der die 1808 gegründeten Steuerdistrikte Harlaching, Obergiesing und die Vorstadt Au durchfloß. Das Isarwasser war damals an die »Bürgerliche Zunft der Fischer« verpachtet. Dann folgen die Einträge über den Hachinger Bach, die Aschheimer Moosbäche, den Gleisen- und Forellenbach, und den Isarkanal bei Schwabing.

Die Fischerei im Gröben- und Langwieder Bach

Wir beginnen mit unseren Untersuchungen im westlichen Bereich des ehemaligen Amtes Feldmoching/Neuhausen des Landgerichtes Dachau, »an der Gröben oder Gremb«, wie der Gröbenbach in den Archivalien genannt wird. In ältesten Zeiten ging die Salzstraße von München nach Landsberg nicht über Unterpaffenhofen, sondern über Lochhausen durch das Aubinger Moos nach Olching. Auf dieser Strecke befand sich am Gröbenbach eine Zollstation (Gröbenzoll), besetzt durch kurfürstliche Zöllner. Diese sollten zugleich gelernte Fischer sein, »weil dieses Moos der Gröbenfluß durchschlängelt, welcher seiner edlen Fische halber in selben Zeiten sehr berühmt war, und von welchen als einem fürstlichen Bannwasser auch die Fische immer zur hiesigen Hofküche geliefert werden mußten«.¹¹ Im Urbar des Kastenamts Dachau von 1583 ist nach Sattler notiert: »Item mein allergdigster Fürst und Herr Hoch löbl. Gedächtniß hat ao. 1520 ein Hauß, so zweigädig auf der

von Aubing Wißmather, darzue sich 6 Tagwerk weith [Weide] darzue hergegeben und bewilliget, aufsetzen lassen, darinnen einer wohnt, der auf dem Gröben und neuen Weg ein fleißig Aufsehen haben soll, damit nit Schaden beschehe«.¹²

In einer Kastenamtsrechnung ist zu lesen, daß auf fürstliche Rechnung »kein Vorteil« mehr bestehe und deshalb das Fischwasser an zwei Fischer zu Dachau und »einem zeitlichen« [dem jeweiligen] Gröbenzöllner verstiftet werden solle.¹³ Als 1766 nach dem Mautsystem alle Beizölle aufgehoben wurden, blieb dem Gröbenzöllner außer dem Fischwasserbestand nichts mehr zum Leben übrig und das war zu wenig. Am 6. Juni 1770 berichtet das Kastenamt Dachau, daß trotz »Verrufen [Angebot] des Zohlhauses kein Käufer gefunden wurde und der bisherige Zohlner Seemüller auf und davon gegangen . . .«¹⁴ Es fand sich schließlich in der Person des Franz Muckl doch noch ein Interessent, der das Zollhaus »mit Fischwasser« auf sechs Jahre pachtete und dann als »Gröbenzöllner«, ohne diesen Geschäftsbereich, den Zuschlag erhielt.¹⁵ 1779 bis 1792 war Johann Krill, Gütler von Allach, Beständner (Pächter) von »Gröbenzoll«; am 24. Februar 1792 beschwerten sich über ihn die Fischer von Allach und Dachau (vermutlich die Fischerzunft), daß er »dieses öde urbar gütl samt dem dortigen Churf. Fischwasser völlig zu grunde richte«¹⁶ Kurz darauf ging es wieder um die Verpachtung des Fischwassers. Am 16. Mai 1793 ratifizierte die Hofkammer eine »Immißion«, in der es u. a. heißt: »Ingleichen genehmigen Wir, daß dem eröffneten Raßo Zwickl Unser eigenthumliches Gröbenzoll Fischwasser künftighin um die bisherigen 20 fl Stiftweise überlassen werde . . .«¹⁷

Im Fischwasserkataster von 1816 ist dokumentiert:¹⁸ »Der Gröbenbach von der Buchheimer Höhe bis zur großen Gumpen gleich unterhalb des sog. Erlbach. In das Landgericht München tritt dieses Fischwasser da, wo der Mauknbach in den Gröbenbach fließt bey PINr. 1911 [alt], und fließt wieder aus wo der Irlbach in die Gröben fällt.« Damals war Rasso Zwickl Pächter, der für das Fischwasser jährlich 20 Gulden Pacht bezahlte.

Den Langwieder- und Irlbach befischten innerhalb der Grenzen des Steuerdistriktes Aubing, mit Ausnahme im Gemeindebereich Aubing, die »Fischer von Allach und Untermenzing von PINr. 3378 incl. 3345, dann von PINr. 3345 bis dahin »wo der Langwieder Bach in die Gröben fällt, jedoch dies nur am rechten Ufer des Landgerichtes München«, das freies Eigentum des Gerichts war.¹⁹ Das Fischwasser in Aubing gehörte bis 1803 dem Kloster Ettal, wohin jährlich 25 kr Stift zu reichen war. Im Bereich der Langwieder Mühle hatte der jeweilige Müller das Fischrecht, das zu Freistift von der Baron von Ruffinischen Hofmark Eisolzried vergeben wurde. Beschreibung im Kataster: »Der Langwieder Bach von seinem Ursprung bis unter die Brücke bey Langwied bis einschl. Nr. 3377, ferner die linke Seite von Nr. 3440 oder der Anger des Hutterer von Lochhausen angefangen bis in den sog. alten Kanal Nr. 1615 incl. Ferner der alte Kanal, insofern darin ein Wasser ist, bis zum Fischbach. Endlich der Fischbach von seinem Ursprung bis er in den alten Kanal fließt. Der Irlbach mit den ihn umgebenden und darin fließenden Gräben, namentlich der Speckbach bis über das sog. Maigall [Spielplatz?] resp.

bis zur Wiese des Siegerers zu Lochhausen Nr. 3253.²⁰ « Die Gemeinde Aubing erhielt dann später für ihr Fischrecht im Langwieder Bach jährlich 6 fl 12 kr und für die übrigen Moosbäche einschließlich dem »Alten Kanal«, der von der Gröben zur Würm zog, die bescheidene Summe von jährlich 12 kr. Die Langwieder Müllersleute Johann und Karoline Ruhland nutzten ihr Fischrecht im Langwieder Bach selbst.

Die Würm – ein begehrtes Fischwasser

Dr. Friedrich Kunstmann stellt unter Verwendung von »Originalurkunden und Akten in der Amtskanzlei zu Planegg« fest,²¹ daß die Fischerei in der Würm und Amper und die Wasserrechte an denselben, schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch Herzog Ernst und Elisabeth durch Verordnung geregelt war. Die Fischer, die den Ammer- und Würmsee befischen, wurden angehalten, den See nicht mit Netzen oder Zäunen zu vermachen, noch die Straße darauf – gemeint sind die Seeausläufe aus den Seen – mit Sand zu verschütten, sondern die Straße offen zu lassen und alle »Arich« (Absperungen) zu zerbrechen. »Kein Fischer solle mehr in der Amper oder Würm unterhalb der See mit Bären oder Taublen an denjenigen Stätten fischen, an denen er hiezu kein Recht habe, bei Vermeidung einer Strafe von 30 Münchner Pfennigen für den Herzog und ebenso viel für die betreffenden Fischer. Kleine Hechte, Huchen und Aesch sollen nicht gefangen werden bei Strafe von je einem Pfund Pfennige für die Genannten . . .«

». . . In der Fischordnung, welche (1489 am Freitag vor St. Ulrich) für den Würmsee, Ammersee, Walchensee, Kochelsee, wie für die Isar, Amper, Würm, Loisach, Greben und Mangfall gegeben ist, wird den Fischern strenge eingeschärft, bei dem Fischfange das in der Ordnung vorgeschriebene Maas der einzelnen Fischgattungen einzuhalten.

Neue Klagen entstanden indessen gegen die Benützung der Würm von seiten der dortigen Müller, welche das Wasser die ganze Woche hindurch zu ihrem Mahlwerke benützten und die Ablässe derart versetzten, daß das Wasser answoll, sich mit den Fischen und ihrer Brut in das Röhricht und die Stauden vertheilte, wo sie wieder im Trocknen und in Gruben liegen blieben und zu Grunde gingen, wodurch eine merkliche Oedung der Fische in der Würm eintrat.«

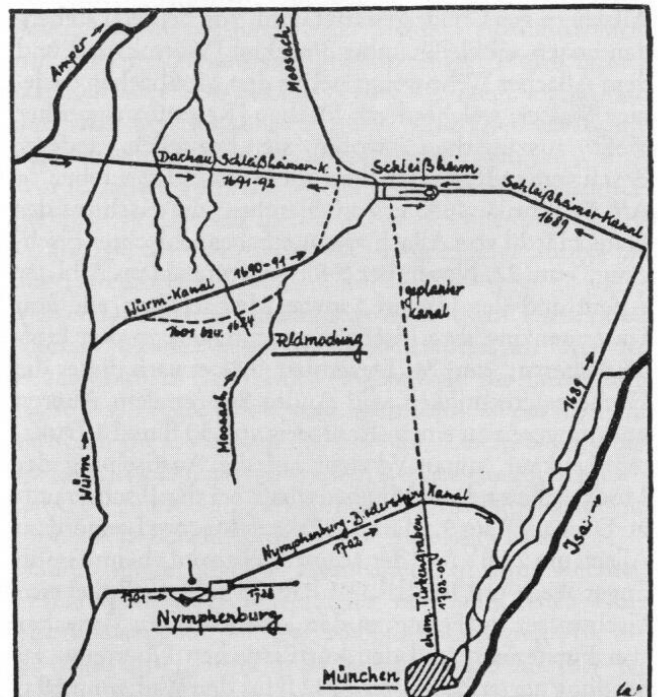
Franz Schaeble,²² der sicher das Werk von Dr. Kunstmann kannte, kam bei seiner Beschreibung über die fischreiche Würm fast ins Schwärmen: »1583 waren die Weiher (entlang der Würm) besetzt mit Braxen, Äschen, Karpfen und Nerflingen, auch großen und kleinen Barmen und wurden von einem eigenen Weiherhüter überwacht, der auch täglich die Ablässe durchräumte. Zur Winterzeit und bei Hochwasser kamen die großen Hechte und Waller vom Würmsee herab und bildeten willkommene Beute. Waller von fast 2 m Länge und über 1 Zentner Gewicht wurden bis auf unsere Tage (1926) im See gefangen . . . Von der unteren Würm wurde solche Beute erst mit dem Kanalbau ausgeschlossen. An guten Stellen fingen die Menzinger Fischer noch 1613 jeweils bis zu 40 Pfund. Untermenzing hatte 4 Fischstellen, deren jede sich, auch später noch, zu 100 fl im Jahr rentierte. Während des jährlich viermaligen Hauptab-

fischens stellte der Müller zu Obermenzing seine Arbeit ein. Die so häufig erwähnten »Fischhölzer« sind künstliche Holzunterstände, die in den Flüssen eingerammt und erbaut wurden, zum Teil auch mit Reisig ausgestattet, um Fischen und Fischbrut Unterschlupf zu geben . . .«.

Am 6. September 1568 ließ Herzog Albrecht V., auf Bitte des Müllers Sigmund zu Menzing, über das am 15. Oktober 1544 gegen den Menzinger Pfleger Hans Schrenk ergangene Hofgerichtsurteil wegen des Fischwassers in der Würm, bei dem der Müller obsiegt hatte, nachträglich einen Brief ausstellen.²³

Neue Mißbräuche in der Nutzung der Würm veranlaßten Herzog Wilhelm V. am 11. Mai 1591 den Dachauer Kastner, Georg Schwankler, zu beauftragen, er solle sich genau an die ihm übersendete Ordnung halten und die schädlichen Wehre entlang der Würm entfernen lassen. In diesem Fall handelte es sich um das Weiherrecht und die Wässerung der Wiesen durch die Bauern. Weshalb gerade der Dachauer Kastner auch für den Starnberger Bereich tätig werden sollte, dürfte daran liegen, daß die Dachauer Fischerzunft schon 1567 für den ganzen Würmverlauf zuständig war.

Wie wir aus Urkunden und Akten entnehmen, reihten sich entlang der Würm sehr viele Fischhölzer aneinander, die von den Eignern an Berufsfischer verstitet wurden. Die Archivalien bezeugen, daß die Abgrenzung der Fischrechte und des Fischrevells oft Gegenstand hitziger Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten waren. 44 Jahre (von 1521 bis 1565) zog sich ein Streit wegen des Fischrechts hin, den der Menzinger Pfleger Hans Rißheimer mit der Hofmarksherrschaft in Planegg ausfocht.²⁴ Im Jahre 1667 beklagte Christoph Schmidt, Fischer zu Allach, Caspar Pierpichler, ebenfalls Fischer zu Allach, er habe ihn einen Fischdieb gescholten. Demgegenüber erklärte Pierpichler, Schmidt habe ihm Fische entfremdet. Weil aber Nachforschungen letzteres nicht



Gewässer und Kanalsystem nördlich von München. Zeichnung v. Volker D. Latwelle, München.

bestätigten, wurde Pierpichler mit 1 Pfund Pfennig bestraft.²⁵

Fischhölzer wurden mit der Zeit zu Handelsobjekten und auch erblich. So lesen wir in einer Urkunde,²⁶ daß Leonhard Moser, Bäcker zu München, die von Hans Maisenthaler, Gastgeb zu München, »ererbten« Fischhölzer auf der Würm unterhalb Allach, verstitfete. Am 18. Oktober 1652 veräußerte Johann A. Höbenstreit von Fornach die ererbten sieben Fischhölzer an dem Abfluß in Allach (Beginn des Würmkanals), an Johann Prämer, Bürger und Stubenwirt zu München²⁷ und am 10. Mai 1674 bescheinigten Hans Müller und Hans Khörger, beide Dorfführer von Allach, dem Pfliegergericht Dachau, daß das im Besitz des Andre Sigerer befindliche »Gemeinstöll auf dem Wasser der Würm« vor ca. 20 Jahren von seinem Vater Andre Sigerer rechtlich erworben »und bisher unbestritten genossen« wurde.²⁸

Ein besonders großes Interesse an dem Ankauf von Fischrechten ist dem Menzinger Hofmarksherrn Anton von Berchem (1676–1700) nachzusagen, der nicht nur interessiert war, Hofmarksrechte zu erwerben: Am 17. Oktober 1671 23 Fischhölzer vom Kaplan des Josephsspital in München, Jakob Thiermayer;²⁹ 1672 von dem Salzbeamten in Friedberg Ignatz Meßner vier Fischhölzer in Untermenzing; 1678 25 Fischhölzer bei Allach von der Witwe Euphemia Pelkoven auf Moosach, geb. Lerchenfeld;³⁰ am 30. Dezember 1678 13 Fischhölzer von dem Münchner Ratsbürger und Handelsmann Sebastian Ulrich Plaz;³¹ am gleichen Tag von Georg Spitzweck, Wirt zu Allach, a) zwölf ganz eingerichtete Fischhölzer in der Würmb unterhalb der Wehr gegen die Roten Schwaig (Rothschwaige), b) zwei solche im Dorf Allach, c) die Fischhölzer, welche vordem dem »Frondt Heißl« (Scharwerkshäusl) gehörten und seint langer Zeit uneingerichtet.³² Die kurbayerische Hofkanzlei beurkundete am 16. August 1679 eine im Schloß Blütenburg zwischen Baron von Berchem und den Bewohnern von Allach zustande gekommene Einigung, wonach den Allachern aus Gnade gestattet wird, von der jetzt stehenden ersten »Schleißhamber Pruckhn [Würmkanal] und dem Allacher Wehr weiter neben den Moßbächen dasjenige Wasser, welches nach Dachau [Restwürm] weither fließt auszufischen, wofür sie bezüglich anderer Beschwerden Ruhe zu halten mit Handschlag geloben.³³ « Am 7. Februar 1680 erwarb Berchem die Fischerei des Hans Härdtl von Allach »samt etliches schlechtes Fischzeug;³⁴ « am 22. November 1681 verkauften Hans Älbl der Ältere und der Jüngere, sowie Michael Ster, alle von Untermenzing ihre Fischereigerechtigkeit an den Hofmarksherrn;³⁵ am 24. Dezember 1681 erwarb dieser die Fischereigerechtigkeit von Andre Sigerer dem Älteren und Jüngeren zu einem Kaufpreis von 50 fl und 1 Dukaten Leykauf, unter Verzicht auf die Ausfischung der Moosbäche und die Mitgliedschaft bei der Fischerzunft zu Dachau;³⁶ am 9. März 1682 die des Georg Langöttl zu Allach um 20 fl³⁷ und der Margret Pistorini »beim Graßfinger Weg« um 100 fl.³⁸ 1741 hatte Berchems Enkel sein Fischwasser zu Pasing an den kurfürstlichen Verwalter von Fürstenried und den kurfürstlichen Überreiter zu Sendling gegen Zahlung von 12 fl für den Weiher und 9 fl 30 kr für die Würm vergeben.³⁹

Durch den in den Jahren 1701/2 hergestellten Abfluß

(Nymphenburg-Biedersteiner Kanal) für den in den Schloßbereich von Nymphenburg führenden Kanal ab Pasing/Pipping und Korrekturen der Würm wurden beträchtliche weitere Wassermengen entzogen, somit der Fischreichtum beeinträchtigt und die Einkünfte, nicht nur der Müller in Ober-, Untermenzing und Allach, sondern auch der Fischer geschmälert.

Interessant ist der Wortlaut einer Stiftungsverlängerung im Jahre 1773 für den Untermenzinger Müller, die da lautet: »Unseren Gruß zuvor [an den Pfleger], Lieber Getreuer. Bey der von dir Sub dato 20 passati gehorsamst eingebrachten Beschaffenheit die weiterverbständigkeit [Weiterverpachtung] des dasigen Fischwassers, die Würm genannt, welches wollen Wir sothanes Fischwasser dem ehevorigen Beständtner Bernhard Miller, Mihler zu Untermenzing, auf fernere Sechs Jahr von ao: dieß anfangend bis ao: 1779 inclusive, gegen jährlich zu verreichen habende 15 fl Bestands-Geld und 3 fl 7½ kr Hofkammer Tax dergestalt gnädigst überlassen, das solches Wasser Geschätztet [gepflegt] und nicht ausgeoedet [ausgebeutet], auch das Stifts-Geld seines orts in getreuer Verrechnung werden solle.⁴⁰ «

Die Aufzeichnungen über den Würmfluß beginnen im Fischwasser-Kataster von 1816 mit dem Steuerdistrikt Planegg, wo derselbe bei Königswiesen in dieses Gebiet eintritt, dann durchfließt die Würm die Steuerdistrikte Großhadern mit dem Ort Lochham, Pasing mit dem gleichnamigen Ort. Dort war das Königliche Kabinettsgericht Pasing, als freies Eigentum des Hofmarkgerichtes Pasing, fischereiberechtigt, das aber das Recht an den Pasinger Wirt gegen eine Fischsteuer von 3 fl verstitfete. Der zwischen Pasing und Pipping abzweigende Nymphenburger Kanal, wie auch die Flußstrecke im Steuerdistrikt Untermenzing mit Ober- und Untermenzing war Eigentum des Staates. Während der Fischer Johann König von Untermenzing für sein Recht 11 fl bezahlte, war die längere Strecke bis zur Untermenzinger Mühle mit 36 fl Steuer belegt. Im Kataster ist vermerkt, daß die Fischwasser-Berechtigten der lfd. Nummer 13 bis 18 nur fünf Tage an den bezeichneten Stellen in der Woche fischen durften, während an zwei Tagen der Woche der ganze Bach frei war.

Innerhalb des Steuerdistriktes Allach war die Würm in zwölf Fischereibereiche eingeteilt, zum Teil war das Fischen mit »Angel und Berm« (Netz) nicht gestattet. Die Allacher und Untermenzinger Fischer hatten zusätzlich das Recht im Schleißheimer Kanal, im Ferchenbach (Ferchen = Forellen) und sonstigen Bächen im Steuerdistrikt Feldmoching, die in den Kanal fließen, zu fischen, dann im Bereich des Landgerichts Dachau im Wöhrstaudenbach von der »Wöhrmühl« (Würmmühle) bis zum Ausfluß in den Schleißheimer Kanal, im Schwabenbach und im Kalterbach. Ein weiteres Recht hatten sie im Bereich des Langwiederbaches, von des Müllers zu Langwied Anger aus »bis er in Gröben fällt«, mit Ausnahme im Bereich des Müllers Grund, wo immer noch die Hofmark Eisolzried zuständig war.

Aus dem folgenden Fischwasser-Kataster von 1830 (Nr. 13990) sind im allgemeinen keine neuen Erkenntnisse zu gewinnen, lediglich im Bereich der Hofmark Planegg wird eine Eigentümeränderung dokumentiert: »Seit 6. 12. 1839 durch Einziehung der Hofmark Planegg,

nunmehr Jakob von Hirsch Eigentümer und seit 27. 1. 1844 dessen Sohn Joseph von Hirsch«. 1860/62, anlässlich der Neuanlage des sog. »Renovierten Katasters«, wurden nicht nur neue Flurstücknummern, die heute noch Gültigkeit haben, sondern auch die Schätzungen der Fischwassererträge protokolliert. Für die Fischwasser-Fassion Nr. XLIII gab Freiherr von Beck, Pasing, einen fatierten Ertrag seines Fischwassers in der Steuergemeinde Pasing, von zwei Zentner Weißfische à 5 fl = 10 fl, und für jährlich 2½ Zentner Eiteln und Barben à 10 fl = 25 fl an. Bestätigt wurden diese Angaben von der Staatsgutverwaltung Schleißheim. Zu diesem Zeitpunkt ist eine »Fassion des Fischwasser-Consortium Allach und Untermenzing, Besitz-Nr. 1/2 Allach« notiert. Diese Besitz-Nummer galt auch für die Fischrechte in den Steuergemeinden Feldmoching, Untermenzing, Moosach, Ludwigsfeld, Aubing, Langwied und Oberschleißheim im Königlichen Rentamt München, Polizeibezirk links der Isar. Das Fischrecht haben die einzelnen Genossenschafts-Glieder mit ihren Anwesen erworben. Die Teilhaber des Consortiums sind von Allach: Nr. 10 Xaver Schröder, Nr. 14 Benedikt Morigl, Nr. 17 Maria Bierbüchler, Nr. 24 Peter Spiegel, Nr. 28 Michael Reuther, Nr. 33 Joseph Kolberer, Nr. 45 Andreas Fendt, Nr. 47 Maria Kloiber, Nr. 62 Matthias Fränkl, Nr. 64 Georg Bachmaier, Nr. 65 Anton Naßl, Nr. 66 Sebastian Böck. Von Untermenzing: Nr. 3 Lorenz Trinkl, Nr. 13 Michael Forstner, Nr. 26 Johann König und Nr. 32 Magdalena Schmid.

Die im Verlaufe des vorigen Jahrhunderts durchgeführten Würmkorrekturen waren nicht dazu angetan den Fischreichtum zu heben, auch fischrechtliche Probleme begleiteten diese Baumaßnahmen.

Um die Jahrhundertwende wurde nach Albert Pfretzschner † von der Allach-Menzinger Fischereigenossenschaft ein Gewässerverzeichnis angelegt:⁴¹

1. Entenbach in der Gemeinde Augustenfeld vom Ursprung bis zum Einfluß in den Reschenbach,
2. Kalterbach vom Ursprung in der Gemeinde Feldmoching bis zur früheren Gemeindegrenze Oberschleißheim/Etzenhausen,
3. Krebsbach als Zufluß des Saubachs in der Gemeinde Augustenfeld vom Ursprung bis zur Einmündung in den Saubach,
4. Krebsbach als Zufluß des Langwiederbaches in der Gemeinde Augustenfeld vom Ursprung bis zur Einmündung in den Langwiederbach,
5. Langwiederbach von den Ursprungsorten in der Gemeinde Aubing bis zur Einmündung in die Gröben in der Gemeinde Gröbenried,
6. Reschenbach von seinem Ursprung in der Gemeinde Augustenfeld bis zur Einmündung in die Würm,
7. Saubach vom Ursprung in der Gemeinde Feldmoching bis zur Schleißheimer Straße,
8. Schwabenbächl-Forstbach (Allacher Forst) vom Ursprung des linken Armes in der Gemeinde Untermenzing bis zur Einmündung in den Schleißheimer Kanal in Allach,
9. Schwabenbächl-Metzgerbach von der Ausmündung aus dem Schwabenbächl-Forstbach bis zur Feldmochinger Gemeindegrenze,

10. Schwaigerbach in der Gemeinde Augustenfeld in seiner ganzen Ausdehnung,
11. Schleißheimer Kanal von der Ausmündung an der Würm bei Karlsfeld bis zum Ursprung des Kalterbaches nächst dem Kanal in der Gemeinde Feldmoching,
12. Wehrstaudenbach bei Karlsfeld in seiner ganzen Ausdehnung,
13. Würm von der Inselmühle in Untermenzing bis zur Bösirthswiese PlNr. 4 und 5 in der Gemeinde Augustenfeld,
14. Straßengräben und Eisenbahngräben in der Gemeinde Karlsfeld und Augustenfeld,
15. Zu sämtlichen voraufgeführten Gewässern die jeweiligen Seiten- und Verbindungsgräben usw.
NB: In dieser Aufstellung sind die Nummern 8 und 9 mit Bleistift gestrichen, da eine andere Zuordnung.

Fischrecht in der Moosach, dem Reigersbach und dem Feldmochinger Mühlbach

Der Ursprung der Moosach war im Bereich der heutigen Bahnunterführung an der Dachauer Straße. Aus dem Gewässernamen »Moosach«, der übrigens in Freising noch üblich ist, entwickelte sich der Name Reigersbach, weil in der dortigen Gegend auf sogenannten »Reigerstangen« Reiher horsteten, die für die höfische Jagd herangezogen wurden und von Fischen lebten. Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurde der Reigersbach von zahlreichen Bächen westlich der Dachauer Straße gespeist. Ab der nördlichen Moosacher Gemeindegrenze bildete der Bach die Grenze zwischen den Gemeinden Ludwigsfeld und Feldmoching. Nach dem Zusammenfluß mit dem von Ludwigsfeld herübergeleiteten Ferchenbach hat das weiterführende Gewässer den Namen »Feldmochinger Mühlbach« bzw. »Obermühlbach«.

Das Fischrecht in der ehemaligen Moosach war seit 1601 landesherrlich. Am 3. Oktober 1610 befaßte sich der Verwalter der herzoglichen Schleißheimer Administration mit einer Beschwerde der Feldmochinger Hofmarksuntertanen wegen des Fischens in der Moosach. Dabei kam auf, daß die Moosach 1605 zur Schleißheimer Mühle geleitet wurde um diese anzutreiben. Auch die Würm wurde damals von Allach aus in einem Kanal »heruntergeführt« und verlief in der Trasse des späteren »Alten Grabens«, der südlich des vom Landesherrn anno 1624 angelegten neuen Kanals verlief.⁴²

Volker D. Laturell befaßte sich mit diesem Thema und schreibt: »Eines Tages fanden die Bauern am Ufer des neuen Grabens Bannsäulen eingerammt. Bis hinaus zum Kalte-Bach (Gjaidbach) und noch sogar an dessen Lauf verboten diese Zeichen das Fischen. Einem alten, vom Landgericht Dachau verbrieften Recht zufolge aber durften die Feldmochinger von der Untermühle bis auf die Höhe von Schleißheim in der Moosach fischen. Die Feldmochinger in ihrer Freiheit und in ihren Rechten immer mehr eingeengt, zeigten nun zum ersten Male ihre Widerspenstigkeit gegenüber der Obrigkeit, für die sie bis in unser Jahrhundert bekannt wurden. Aber der Landesfürst saß diesmal am längeren Hebel und fegte die alten Vorrechte der Feldmochinger einfach vom Tisch. Mit Spott und Hohn wies der Schwaigerwalter die

Beschwerde zurück. Sie hätten da in ihrer Supplik geäußert, verbeschied er, daß sie für ihre schwangeren Weiber Forellen benötigten, aber deshalb müßten sie doch nicht zum Fischen gehen. Sie könnten sich dieserhalb bittlich an ihn wenden, er werde ihnen sicherlich etwelche verkaufen, falls er sie habe. Die Forellen aus den Banngewässern seien für den Tisch des Herzogs und die Augustinerherren im Kloster zu St. Renati bestimmt, den Feldmochingern aber stehe es besser an, auf Haus und Hof zu schauen, statt aus lauter Fürwitz dem Fischwesen nachzugehen.⁴³«

Im Kataster des Steuerdistriktes Moosach von 1812 ist das Fischrecht im »Reigersbach oder Obermühlbach« PINr. 444 (alt) von seinem Ursprung PINr. 422 (alt) bis zur Gemeindegrenze von Feldmoching bei PINr. 445 (alt) als der »Civilliste Sr. Majestät der König« zustehend, vorgetragen. Auch nach zum Norden hin anschließenden Teilstück Feldmoching PINr. 3085 (alt) von der Moosacher Gemeindegrenze bei PINr. 457 (alt) bis zum Mühlenschuß bei der Feldmochinger Obermühle, PINr. 247 (alt) hatte die »Civilliste« das Fischrecht.

Am 17. Oktober 1897 wurde amtlicherseits festgestellt, daß die Gemeinde Moosach irrtümlich das Fischrecht nutzte und verpachtete: »Es stehe nach wie vor dem königlichen Haus zu und sei nur um 3 Mark Rekognationsgebühr an die Gemeinde Moosach verpachtet«, an die Gemeindeglieder dürfe aber eine Afterpacht erfolgen. Nach der Revolution 1919 wurde mit Entschließung des Staatsministers der Finanzen vom 13. September 1920 das Fischrecht im Regierungs- oder Obermühlbach dem Forstärar zugewiesen.⁴⁴

Nach Artikel 18 des Fischereigesetzes vom 8. August 1909 bildeten selbständige Fischereibetriebe in fließenden Gewässern regelmäßig nur solche Fischereirechte, die eine zusammenhängende, die ganze Breite des Gewässers umfassende Strecke von mindestens 2 km Uferlänge hatten. Und was evt. Baumaßnahmen an Gewässern betrifft, so stellt dazu ein Fiskalat vom 13. März 1922 fest: »Es ist ein – insbesondere auch von der Rechtssprechung des bay. obersten Landgerichts anerkannter Rechtsgrundsatz, daß bei Veränderungen von Wasserläufen – namentlich aus solchen aus Anlaß von Korrekturen, das Fischereirecht, welches in dem vorherigen Wasserlauf bestand, an dem veränderten, insbesondere korrigierten Wasserlauf sich festsetzt, weil eben das Fischereirecht an dem Gewässer haftet.« Warum hatte aber die »Genossenschaft zur Entwässerung von Grundstücken in der Siedlung Fasanerie Nord und Umgebung« in den Jahren 1926/27 eine Regulierung des Reigersbaches in der Länge von ausgerechnet 2 km vorgenommen? Durch Anlage eines Durchstiches eines auf den Ludwigsfelder PINrr. 4, 6, 246 und 247 wurde eine Bachstrecke trocken gelegt und somit der Lauf des Baches um etwa 60 m verkürzt. Hauptgrund für diese Maßnahme war das früher zu hohe und leicht zu Überschwemmungen führende Grundwasser, das nunmehr abgesenkt wurde. Da sich das Forstamt München-Nord in seinen Fischereirechten beeinträchtigt fühlte, erhob es Einspruch. Das wasserpolizeiliche Verfahren zog sich ein Jahrzehnt lang dahin. Am 26. April 1938 schließlich verwarf das Bezirksamt München den Einspruch des Forstamtes München-Nord, soweit er nicht durch Bedingungs-

vorbehalten berücksichtigt wurde und nicht Entschädigungsforderungen aus anderen Gründen als der Grundwasserabsenkung geltend macht. Soweit der Einspruch Entschädigungsforderungen aus anderen Gründen als der Grundwasserabsenkung geltend macht, wurde das Forstamt auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen. Die Bedingungsbehalte lauteten: Die nachträgliche Anordnung von technischen Maßnahmen, soweit sie für die Fischerei im Reigersbach von erheblichem Vorteil und für die Antragstellerin tragbar sind, bleibe vorbehalten. Dazu kam es aber nicht mehr, erstens, weil der Baubeginn für den geplanten Rangierbahnhof München-Nord die Verhältnisse wiederum änderte und zweitens wegen des Zweiten Weltkriegs.

Heute, nach Vollendung des Rangierbahnhofes, durchfließt der Reigersbach verrohrt den Bahnkörper, Nebengewässer für die Frösche und anderes wasserliebendes Getier wurden entlang des südlichen Bahnkörpers angelegt.

Eine landesherrliche Spezialität – die Perlfischerei

Am 18. November 1994 überraschte eine Nachricht im Lokal-Anzeiger für den 24. Stadtbezirk, wonach in den Allacher Baggersee, den Fasaneriesee, den Feldmochinger und den Lerchenauer See, die seit 1940 die Gewässervielfalt im Münchner Norden bereichern, von Mitgliedern des Eisenbahner-Fischereivereins Krebse eingesetzt wurden, die sich dann zur Freude der Fischer gut entwickelten. »Das relativ saubere Wasser, das in aller Regel von Abwässereinleitung frei ist, scheint für die Tiere ideal zu sein.«

Weniger ideal war das Wasser der Moosach für die Zucht von Perlmuscheln. In einem Mandat vom 11. Juni 1762 lesen wir folgendes:⁴⁵ »Eyd, Math. Koch, Müller zu Feldmoching wegen Besorgung der in dasigen Bach eingesetzten Berlen-Muscheln, den 29. Juni 1762.

Er sollet schwören zu Gott einen Eyd, daß ehr in den Mülbach ober- und unterhalb eurer Müll eingesetzten Berlen-Muscheln, als ein Hof Regall Eurer Churf. Drtl. mit allem Fleiß, und Ehren und Redlichkeit bewahren, dasselbs niemanden das suchen oder aufschlagen der Muscheln, es mag immer seye, wer es will, verstanden, sowohl zu nachts als bey tag all besorgliche Diberey oder beschädigung der Muscheln verhüten, auch damit das Viech keinen schaden daran thuen möge, des Einfang wohl besorgen, und wenn daran was fehlt, es sogleich dem Commißario der reparationshalber anzeigen: mithin durchaus dis auch anvertraute hohe Regal also beobachten wollte, wie es einem treuen Diener zusteht, und ihr es bey Gott und Ihrer Chrft. Drtl. zu verantworten getrauth.« Der Müller erhielt für seine Tätigkeit im Jahr 1761 25 Gulden. Es überrascht, daß die sonst in Bächen und Flüssen im Bayerischen Wald übliche Perlmuschel-Zucht auch bei uns ausgeübt wurde. Dazu schreibt Ingeborg Seyfert: »Sie [die Perlhüter] durften die kleine Truhe, in welche die Perlen nach dem Auffinden gelegt wurden, mit »verpentschieren«, also versiegeln, oder sogar den Schlüssel dazu »bei Händen behalten«. Und weiter: »Die Perlenausbeute gehörte dem Herrscher, mußte bei Hofe abgeliefert werden. Die schönsten Perlen, das waren nur einige wenige, wurden in die Kronjuwelen verarbeitet. Aus den Perlen mittlerer Güte, auch dies nur

bescheidene Mengen, fertigte man Schmuckstücke. Die überwiegende Anzahl der ganz kleinen oft rot bis dunkelbraun verfärbten, kam in die Hofapotheke. « Das Perlwesen ging von Jahrhundert zu Jahrhundert zurück. Auch die Perlmuschelerzeugung in Feldmoching verfiel. Der Versuch einer Umsiedlung von Muscheln, so Ingeborg Seyfert, in den Kanal zwischen Nymphenburg und Feldmoching schlug fehl. Alle Muscheln verendeten rasch, obwohl man Sand aus den Bayerwald-Bächen eigens nach München transportiert hatte. Heute steht die Perlmuschel, *Margaritana margaritifera*, auf der Roten Liste, denn sie ist vom Aussterben bedroht.⁴⁶

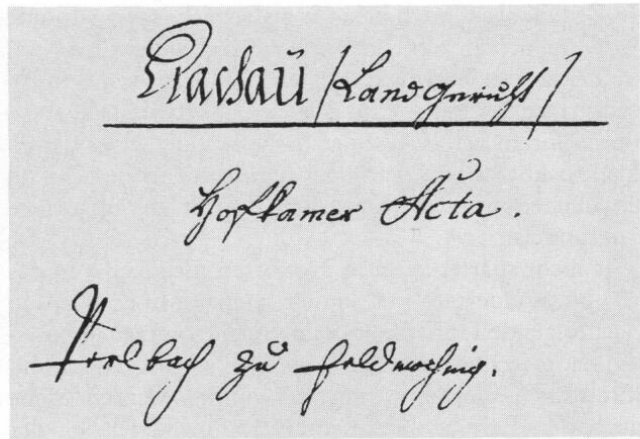
Erst kürzlich machte mich Volker D. Laturell auf das 1981 erschienene Fachbüchlein »Perlen aus bayerischen Gewässern« von Karl Heinz Reger aufmerksam. Der Autor schreibt auf S. 84f. u. a.: »1758 startet sogar ein viele Jahre dauernder Versuch, die Perlmuscheln im Kanalsystem von Nymphenburg, Schleißheim und Feldmoching heimisch zu machen – was scheitert, weil die Tiere kalkhaltige Wasser nicht vertragen . . .« Und auf S. 85 heißt es: »Da man von der Biologie der »Margaritifera Margaritifera« noch wenig Ahnung hatte, kam bald der Vorschlag, die Perlmuschel im Kanalsystem des Münchner Nordens anzusiedeln, das die Vorgänger des Kurfürsten angelegt hatten. Ein Perlinspektor Huber wird beauftragt, unter größter Geheimhaltung Perlmuscheln im Kanal des Hofgartens zu Nymphenburg anzusiedeln . . .⁴⁷

Verwendete Literatur:

- Friedrich Kunstmann*: Beiträge zur Geschichte des Würmthales und seiner Umgebung. Aus den Abhandlungen der k. Bayerischen Akademie der Wissenschaften. München 1866 u. 1867.
Volker D. Laturell: Das Gewässernetz im Münchner Norden. Feldmochinger Hefte Nr. 2.
Volker D. Laturell u. *Georg Mooseder*: Moosach. Bd. 1, S. 65, 122; Bd. 2, S. 48, 133, 135, 147f., 152–154.
Karl Mayer: Das Fischereiwesen im Hochstift Freising. Hoffischer-Lehenfischer-Gmainfischer. Amperland 26 (1990) 490–497.
Karl-Heinz Reger: Perlen aus bayerischen Gewässern. München 1981, S. 84–87.
Karl Sattler: Lochhausen-Langwied in der Vergangenheit und Jetztzeit. München 1931.
Franz Schaeble: Die Geschichte der Gemeinde Obermenzing. München 1927.
Adolf Thurner: Obermenzing. Geschichte und Geschichten I. München 1988.
 Festschrift 100 Jahre Glonnal Fischereiverein 1889 e. V. Petershausen. Petershausen 1989.

Anmerkungen:

- ¹ *Mayer*: Fischereiwesen. – ² *Thurner* 9 (Chronologie). – ³ StAMü Hofmarkengericht Harmating A 365. – ⁴ *Schaeble* 372. – ⁵ *Adolf Thurner*: Die Menzinger Mühlen. Amperland 22 (1986) 354f. – ⁶ BayHStA, Kurbayern, Mandatensammlung 1528/II/2. – ⁷ Ebenda, 1581/I/5, in diesem Mandat wird auf das Mandat von 1553 Bezug genommen. –



»Hofkammer-Acta« über den im Landgericht Dachau gelegenen Perlbach zu Feldmoching (BayHStA).

⁸ *Kunstmann*, er erläutert den schwer verständlichen Originaltext der Fischerordnung. – ⁹ BayHStA, Gerichtsurkunden LG Dachau = z. B. GUD 364. – ¹⁰ *Josef Schmid*: Aus der Geschichte der Glonn-Fischerei. In: 100 Jahre Glonnal Fischereiverein, S. 85–87. – ¹¹ *Sattler* 36. – ¹² Ebenda 30 (Auszug aus dem Comm. Vertrag »das Aubinger Moos betr.« von Adrian v. Ried. v. 21. 5. 1795). – ¹³ Ebenda 36. – ¹⁴ Ebenda 32. – ¹⁵ Ebenda 33. – ¹⁶ Ebenda 33. – ¹⁷ Ebenda 37. – ¹⁸ StAMü, Kataster Nr. 13988, 13990. – ¹⁹ Ebenda. – ²⁰ Ebenda. – ²¹ *Kunstmann* 56, 63. – ²² *Schaeble* 171f. – ²³ BayHStA, GUD 740; s. a. *Thurner* 86. – ²⁴ *Schaeble* 148: »Das Menzinger Fischwasser war, ebenso wie die Maisach, herzogliches Eigentum. Es endete in Untermenzing. 1762 erneuerte er [der Obermenzinger Wirt] . . . die Pacht nicht mehr, da die Dachauer Zunftfischer ihn zur Zwangsaufnahme in ihre Zunft veranlassen wollten. Der Wirt erklärt, er habe ohnehin zum Abfischen stets einen zünftigen Fischer herangezogen und nichts erzielt als kleine Bachfischerl und dann und wann ein Forellchen. Zudem kämen aus Nyphenburg Hartschiere, Hofbediente und Soldaten, die ohne Scheue Fische angelten. Das Wasser sei durch den Kanalbau so schlecht geworden, daß man mit Schuhen wurchwate und die toten Fische von den Vögeln gefressen würden . . . Er klagt 1699, das Würmbett habe das ganze Jahr trocken gelegen, die Fischbrut sei gänzlich vernichtet.« – ²⁵ StAMü Pfleger. Dah R 44 v. 1667 fol. 81 (Frdl. Hinweis von *Dr. Gerhard Hanke*). – ²⁶ BayHStA, GUD 757/1. – ²⁷ Ebenda GUD 776. – ²⁸ Ebenda GUD 779/1. – ²⁹ Ebenda, Ger.Lit. Fasz 545 Nr. 10. – ³⁰ Ebenda. – ³¹ Ebenda GUD 785/7; StAMü, HKA München Pr. 125. – ³² BayHStA, GUD 785/6. – ³³ Ebenda GUD 786. – ³⁴ Ebenda GUD 786/1. – ³⁵ Ebenda GUD 786/4. – ³⁶ Ebenda GUD 786/6. – ³⁷ Ebenda GUD 786/8. – ³⁸ *Schaeble* 173. – ³⁹ Ebenda 173. – ⁴⁰ *Thurner* 87. – ⁴¹ StadtAMÜ, Hist. Ver. f. Oberbayern, Nachlaß *Albert Pfretzschmer*. – ⁴² *Hans Gruber*: Wir Gfildner. S. 73, 85; StAMü, HR I, 224/89. – ⁴³ *Volker D. Laturell*: Wie aus der Moosach der Feldmochinger Mühlbach wurde. Das Gewässernetz im Münchner Norden. S. 9f. – ⁴⁴ *Laturell/Mooseder* Bd. 2, S. 152–154. – ⁴⁵ BayHStA, Kurbayern, Mandatensammlung 1700/VI/11 die Perlfischerei betreffend; Ger.Lit. Fasz. 629 Nr. 238. – ⁴⁶ *Ingeborg Seyfert*: Seit mehreren hundert Jahren bekannt. Flußperlen kostbare Kleinodien aus dem Bayerischen Wald. In: *Schöner Bayerischer Wald, Juli/August 1994*, Nr. 99. – ⁴⁷ *Reger* 84–87; der Perlhüter hieß nicht »Kornmüller« bzw. »Kochmüller«, sondern »Koch, von Beruf Müller« (S. 86).

Anschrift des Verfassers:

Georg Mooseder, Bad-Berneck-Straße 3, 85149 München

100 Jahre Sparkasse Indersdorf

Von Anton Mayr

Am Mittwoch, 27. Oktober 1895, faßte der Gemeindevorstand des Marktes Indersdorf den Beschluß: »Es sei die Sparkasse in Indersdorf . . . zu errichten . . . Als Termin der Eröffnung der Sparkasse in Indersdorf sei der 1. Januar 1896 festgesetzt.«¹ Damit konnte am 1. Januar 1896 die Sparkassengeschäftsstelle Indersdorf auf ihr

100jähriges Bestehen zurückblicken. Einst als selbständiges Institut gegründet, fusionierte die Indersdorfer Sparkasse später mit der Bezirkssparkasse Dachau und wurde somit zu einem der drei Vorgängerinstitute der heutigen Kreis- und Stadtparkasse Dachau-Indersdorf mit Sitz in Dachau.